

Tischvorlage Nr. VI/23/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie für das Jahr 2020

A Problem

Das Herausstellen von Tischen und Stühlen vor Gastronomiebetrieben auf öffentlichem Grund stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Bremisches Landesstraßengesetz dar. Hierfür sind gemäß der Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 8. Juni 2017 Sondernutzungsgebühren zu erheben. Diese betragen gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung 2,00 €/m² pro Monat.

Für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung und Festsetzung der Gebühren ist das Bauordnungsamt auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) zuständig. Die Sondernutzung wird für ein ganzes Jahr oder für die Monate April bis September erteilt. Die Gebühren sind in der Regel jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind hierfür bis heute ca. 31.000,00 € festgesetzt worden, von denen bereits 17.244,40 € durch Einzugsermächtigung oder Überweisung bezahlt wurden. Im Einzelfall betragen die Gebühren für die Nutzer in Abhängigkeit von der Größe der Fläche und der Nutzungsdauer zwischen 24,00 € und 4.206,00 €.

Auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen notwendigen Maßnahmen durften Gastronomiebetriebe ihrem Geschäft gar nicht oder nur geringfügig nachgehen, so dass kaum Umsätze gemacht wurden. In Einzelfällen hat das Bauordnungsamt auf Antrag bereits die festgesetzten Gebühren aufgehoben, da eine Sondernutzung nicht stattfinden konnte. Darüber hinaus wurde die Vollstreckung der noch offenen Gebühren seitens des Bauordnungsamtes bis auf weiteres stillschweigend ausgesetzt.

Nach den mittlerweile beschlossenen Lockerungen werden auch wieder die genehmigten Freiflächennutzungen aufgenommen. Allerdings ist aufgrund der Hygienevorschriften und Abstandsregeln eine vollumfängliche Nutzung der Fläche sowohl im Innen- als auch im Außenbereich von Gaststätten immer noch nicht möglich.

Die durch die Pandemie zu verzeichnenden Einnahmeverluste für Gaststättenbetriebe, die temporäre Nutzungsuntersagung und die noch anhaltende reduzierte Nutzungsmöglichkeit der Freiflächen stellen eine unbillige Härte gemäß § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz dar, die den Erlass der Sondernutzungsgebühr für das Jahr 2020 rechtfertigt.

Aus den vorgenannten Gründen sollen die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie für das Jahr 2020 erlassen werden, um einen Beitrag zur Existenzsicherung der betroffenen Gastronomiebetriebe zu leisten.

Gemäß Ziffer 4.4 der Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist bei Erlassen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung die Einwilligung des Magistrats einzuholen. Nach Ziffer 4.3 ist zudem vor dem Erlass eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes einzuholen. Mit Email vom 26.06.2020 teilte das Rechnungsprüfungsamt mit, dass etwaige Bedenken gegen den beabsichtigten Erlass zugunsten einer angemessenen Regelung der dargestellten Ausnahmesituation zurückgestellt werden.

In Bremen werden gleichlautende Beschlüsse für einen Erlass der Sondernutzungsgebühren vorbereitet.

B Lösung

Der Magistrat beschließt, die für die Sondernutzung zu zahlenden Gebühren gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung für das Haushaltsjahr 2020 zu erlassen. Bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe erstattet.

C Alternativen

Es bleibt bei der Gebührenfestsetzung wie bisher.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es entstehen voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 31.000,00 €.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht.

Besondere Belange von ausländischen MitbürgerInnen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen.

Es liegt keine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Rechnungsprüfungsamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, die für die Sondernutzung zu zahlenden Gebühren gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung für das Haushaltsjahr 2020 auf der Grundlage von § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes zu erlassen. Bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe erstattet.

gez.

Schomaker
Baustadtrat